Deutscher Bundestag **Drucksache 21/2783**

21. Wahlperiode 12.11.2025

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1501, 21/2072, 21/2146 Nr. 1.11, 21/2782 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Klaus-Peter Willsch, Marcus Bühl, Leon Eckert, Dr. Dietmar Bartsch und Stefan Seidler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, unionsrechtlichen Vorgaben der NIS-2-Richtlinie im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) sowie einzelner Fachgesetze umzusetzen. Des Weiteren soll das Informationssicherheitsmanagement in der Bundesverwaltung gestärkt werden. Die Neuregelung hinsichtlich der im Anwendungsbereich erfassten Unternehmen soll insbesondere zur Stärkung der Resilienz der Wirtschaft erfolgen, welche vor dem Hintergrund der gesteigerten Cyberbedrohungslage und den Implikationen der „Zeitenwende“ notwendig geworden ist.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Geschäftsbereichsbehörden (§§ 29, 44 BSIG-E)
- Ausgestaltung des CISO Bund (§ 48 BSIG-E)
- Neuregelung des § 41 BSIG-E zur Untersagung des Einsatzes von kritischen Komponenten (alt: § 9b BSIG-E)
- Weiterhin finden sich darin Anpassungen in den §§ 1, 15 und 16 BSIG-E. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung der Aufgabengrundlage des BSI, um Anpassungen beim Schwachstellenscan und die Streichung der 100.000-Grenze für Anordnungen gegenüber Telekommunikationsdiensten sowie die Möglichkeit zur Aussendung von Bereinigungsbefehlen in § 16 BSIG-E.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Die finanziellen Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die

Bundesverwaltung und der Ausgestaltung des CISO Bund sind derzeit nicht abschließend quantifizierbar.

Hinsichtlich des § 41 BSIG-E kann das Bundesministerium des Innern wie bisher auch künftig den Einsatz kritischer Komponenten bei allen Betreibern kritischer Anlagen in allen Kritischen Infrastrukturen prüfen, wenn eine kritische Komponente vorliegt. Eine Festlegung zu kritischen Komponenten in dem jeweiligen Fachgesetz ist dafür künftig nicht mehr erforderlich. An den geltenden Prüfmaßstäben ändert sich nichts. Das Bundesministerium des Innern und die Ressorts können damit im Ergebnis künftig flexibel auf aktuell vorliegende Erkenntnisse reagieren.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen sind keine signifikanten Änderungen der finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch das Gesetz bei der Bundesverwaltung einmalige Ausgaben in Höhe von rund 112 Mio. Euro sowie bis zum Jahr 2029 insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 1,38 Mrd. Euro (beides in Summe 1,492 Mrd. EUR bis 2029). Die einmaligen Ausgaben umfassen dabei die Sachkosten in den Jahren 2026 bis 2029. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2026 bis 2029:

	in Mio. Euro			
	2026	**2027**	**2028**	**2029**
einmalige Ausgaben	107,7	3,1	0,6	0,6
laufende Ausgaben	257,5	365,6	376,5	378,8
Ausgaben (gesamt)	365,2	368,7	377,1	379,4

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

Mehrausgaben für Länder und Kommunen entstehen nicht.

Den Sozialversicherungsträgern entsteht durch das Gesetz insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 16,6 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,3 Mrd. Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 2,2 Mrd. Euro. Dieser ist fast ausschließlich der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entfallen rund 2,4 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 320 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 177 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder erhöht sich um 166.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. November 2025

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Martin Gerster
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Marcus Bühl
Berichterstatter

Leon Eckert
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Stefan Seidler
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333